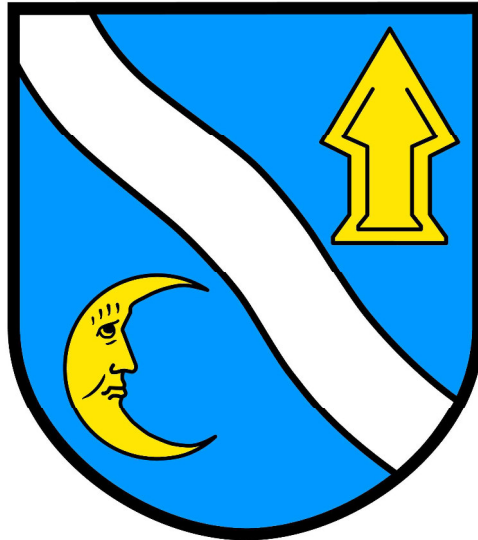


GEMEINDE WALDBRONN

Ortsteil Reichenbach



Bebauungsplan

**„Kinder- und Jugendbetreuung
bei der Albert-Schweitzer-Schule“**

Fassung vom 16.09.2013

**als Satzung beschlossen in öffentlicher Gemeinderatssitzung
am 23. Oktober 2013**

G E M E I N D E W A L D B R O N N

Aufstellung des Bebauungsplans

„Kinder- und Jugendbetreuung bei der Albert-Schweitzer-Schule“

Inhaltsverzeichnis

Verfahrensnachweise

Satzung vom 21.02.2013

Übersichtslageplan mit eingetragenem Geltungsbereich vom 05.11.2012

Bebauungsplan vom 16.09.2013 mit eingetragenem Geltungsbereich und grünordnerischen Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen in Ergänzung der Planzeichnung und Örtliche Bauvorschriften vom 16.09.2013

Begründung vom 16.09.2013

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 10.07.2013

Kopie Bebauungsplans „Östlich der Zwerstraße“

Bestandsplan aller vorhandenen baulichen Anlagen im Plangebiet vom 13.12.2012

GEMEINDE WALDBRONN

Aufstellung des Bebauungsplans

„Kinder- und Jugendbetreuung bei der Albert-Schweitzer-Schule“

Verfahren

Beschluss des Gemeinderates über die Einleitung des Satzungsverfahrens am 12.12.2012

Waldbronn, den 13.12.2012

.....
Irion

Öffentlichkeitsbeteiligung durch Bürgerversammlung am 28.02.2013 mit anschließender Offenlage vom 04.03.2013 bis einschließlich 04.04.2013 nach Bekanntgabe in den Amtsblättern vom 14.02. und 21.02.2013

Waldbronn, den 22.02.2013

.....
Irion

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durch Übersendung der Satzung mit Planzeichnungen und Anlagen am 08.03.2013 und 30.08.2013

Waldbronn, den 02.09.2013

.....
Irion

Entscheidung über Bedenken und Anregungen sowie Satzungsbeschluss in der Gemeinderatssitzung am 23.10.2013

Waldbronn, den 24.10.2013

.....
Franz Masino
Bürgermeister

Inkrafttreten mit der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 30.10.2013

Waldbronn, den 30.10.2013

.....
Irion

GEMEINDE WALDBRONN

Ortsteil Reichenbach

Aufstellung des Bebauungsplans

„Kinder- und Jugendbetreuung bei der Albert-Schweitzer-Schule“

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

SATZUNG

Aufgrund der §§ 1 - 4a, 8 – 10 und 13 BauGB i.d.F. vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), der BauNVO i.d.F. vom 23.1.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993, der LBO für Baden-Württemberg vom 08.08.1995, zuletzt geändert durch Art. 12 Siebte AnpassungsVO vom 25.4.2007 sowie § 4 GemO für Baden-Württemberg vom 24.7.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793) hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldbronn in seiner Sitzung am 23.10.2013 den im vereinfachten Verfahren zur Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans „Östlich der Zwerstraße“ aufgestellten Bebauungsplan **„Kinder- und Jugendbetreuung bei der Albert-Schweitzer-Schule“** als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 2979 und 1050 (Albert-Schweitzer-Schule), das Straßengrundstück 2978 sowie Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 2980 (Wegegrundstück), 1115 und 1116 der Gemarkung Waldbronn-Reichenbach. Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von 19.141 m².

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung (Übersichtslageplan) vom 05.11.2012 dargestellt.

§ 2

Aufhebung entgegenstehender Regelungen

Alle zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen sowie alle Örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Östlich der Zwerstraße“ werden für das Plangebiet aufgehoben und durch die zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans ersetzt.

§ 3

Bestandteile der Satzung

Übersichtslageplan vom 05.11.2012 mit eingetragenem Geltungsbereich

Bebauungsplan vom 16.09.2013 mit eingetragenem Geltungsbereich und grünordnerischen Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen in Ergänzung der Planzeichnung und Örtliche Bauvorschriften vom 16.09.2013

Als Anlagen sind beigefügt:

Begründung vom 16.09.2013

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 10.07.2013

Kopie Bebauungsplans „Östlich der Zwerstraße“

Bestandsplan aller vorhandenen baulichen Anlagen im Plangebiet vom 13.12.2012

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Fassung vom 16.09.2013

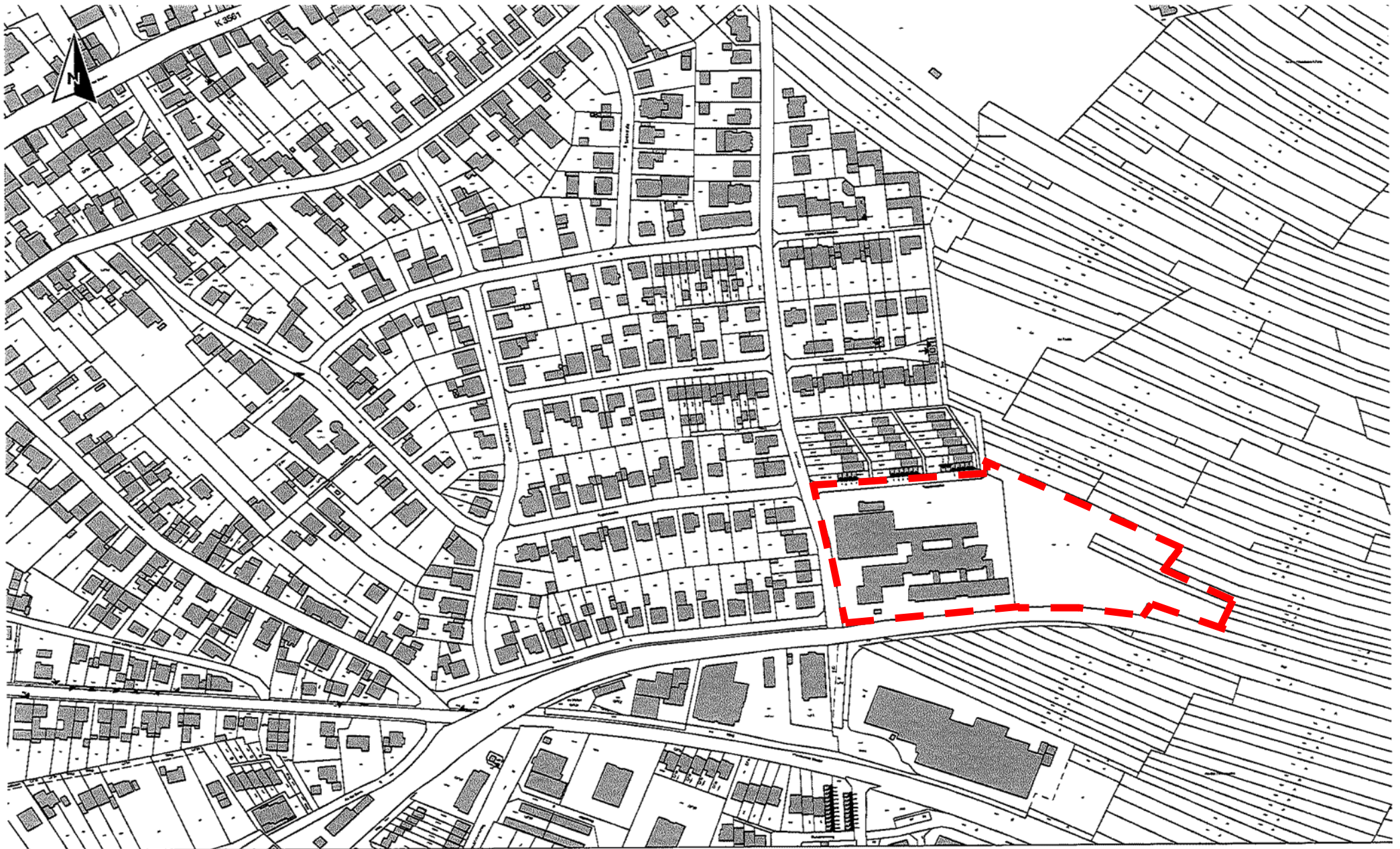
Mit sämtlichen Bestandteilen und Anlagen beschlossen
in öffentlicher Gemeinderatssitzung
am 23. Oktober 2013

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Waldbronn, den 24. Oktober 2013

Der Bürgermeister:

Franz Masino



Maßstab 1:3000

Aufstellung des Bebauungsplans „Kinder- und Jugendbetreuung bei der Albert-Schweitzer-Schule“
Übersichtslageplan vom 05.11.2012
Geltungsbereich — — —

Bestandteil des Satzungsbeschlusses vom 23.10.2013
Waldbronn, den 24.10.2013

Masino
Bürgermeister



- ### ZEICHENERKLÄRUNG
- Art der baulichen Nutzung** (§5 Abs. 2 Nr. 2; §9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
 Flächen für den Gemeinbedarf (Kinder- und Jugendbetreuung)
- Einrichtungen und Anlagen:**
- Schule
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Maß der baulichen Nutzung** (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)
 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 GH min minimale Gebäudehöhe
 GH max maximale Gebäudehöhe
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)
- o Offene Bauweise
 - a Abweichende Bauweise
 - Baugrenze
- Öffentliche Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Strassenverkehrsflächen
 - Private Verkehrsflächen
 - Strassenbegrenzungslinie
 - Öffentliche Parkfläche
 - Einfahrtbereich
 - Fußgängerbereich
- Versorgungsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
 Zweckbestimmung:
- Elektrizität
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Private Grünflächen
 - Öffentliche Grünfläche
 - Spielplatz
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- Sträucher
 - Anpflanzung Bäume
 - Erhaltung Bäume
- Nutzungsschablone**
- Art des Baugebietes | Dachform
 Höhenfestsetzung | Bauweise
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der Nutzung (§1 Abs. 4, §16 Abs. 5 BauNVO)
 - PD Pultdach
 - FD Flachdach

Dieser Lageplan wurde als Bestandteil der Bebauungsplansatzung vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am.....beschlossen.

Waldbronn, den.....
 Franz Masino, Bürgermeister

GEMEINDE WALDBRONN

BEBAUUNGSPLAN

**"KINDER- UND JUGENDBETREUUNG
 BEI DER ALBERT-SCHWEITZER-SCHULE"**

im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB

Plandatum: 16.09.2013 | Planformat: 530 x 960 | Maßstab: 1 : 500

DIPL.-ING. MICHAEL WEINDEL FREIER ARCHITEKT BDA
 IM ERMISGRUND 16 76337 WALDBRONN TEL. 07243/567-0 FAX 5675-75
 INTERNET: WWW.WEINDEL.COM E-MAIL: WEINDEL@WEINDEL.COM

GEMEINDE WALDBRONN
Ortsteil Reichenbach

Aufstellung des Bebauungsplans

„Kinder- und Jugendbetreuung bei der Albert-Schweitzer-Schule“

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

TEXTTEIL

**Planungsrechtliche Festsetzungen in Ergänzung der Planzeichnung
und
Örtliche Bauvorschriften**

A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen nach BauGB und BauNVO

I. Bauliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Für das gesamte Plangebiet wird „Fläche für den Gemeinbedarf“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt.

Zulässig sind Gebäude, Einrichtungen und Anlagen für schulische und soziale Zwecke der Kinder- und Jugendbetreuung, insbesondere Schule, Hort, Kindergarten und Kindertagesstätten (Krippen) sowie alle zugehörigen Nebenanlagen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die in der Planzeichnung (Nutzungsschablone) eingetragene Höhe der baulichen Anlagen festgelegt.

Die Höhe baulicher Anlagen (§§ 16 Abs.3 Nr.2, 18 Abs.1 BauNVO) wird durch die maximale Traufhöhe (TH max.) bzw. Attikahöhe über NN bestimmt. Sie ist in der Planzeichnung für die einzelnen Gebäude und Gebäudeteile eingetragen.

3. Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Für das gesamte Plangebiet wird „Abweichende Bauweise“ festgesetzt. Gebäudelängen und Grenzabstände entsprechend Planeintrag.

4. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Sie sind der Planzeichnung zu entnehmen.

4. Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB u. § 21a BauNVO)

Stellplätze sind nur auf den ausgewiesenen Flächen zulässig. Im Übrigen sind Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen ausgeschlossen.

5. Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

5.1 Nebenanlagen gem. § 14 Abs.1 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den gesondert ausgewiesenen Verkehrsflächen, Spielplätzen und Sportanlagen ausgeschlossen. Ausnahmen können zugelassen werden.

Ausnahmsweise zulässig sind bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, wenn sie der Hauptnutzung dienen.

5.2 Nebenanlagen gem. § 14 Abs.2 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen und in den Abstandsflächen zulässig.

- 6. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Die durch Sichtwinkel gekennzeichneten Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Einfriedigungen und Anpflanzungen sind bis zu einer maximalen Höhe von 70 cm zulässig. Als Bezugspunkt gilt die direkt angrenzende öffentliche Verkehrsfläche.
 - 7. Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind in der Planzeichnung festgesetzt und durch Planeintrag entsprechend Planzeichenverordnung gekennzeichnet.
 - 8. Versorgungsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
In der Planzeichnung sind durch Planzeichen entsprechend Planzeichenverordnung Flächen für die Versorgung mit Strom festgesetzt.
 - 9. Verbot luftverunreinigender Stoffe** (§ 9 Abs.1 Nr.23 BauGB)
Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dürfen im Plangebiet keine flüssigen oder festen Brennstoffe, wie z.B. Kohle, Holz und Öl verwendet werden.
 - 10. Verbot von Flächenversiegelungen**
Außerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Bauflächen für Hauptbaukörper, Verkehrsflächen und den zulässigen Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen sind Totalversiegelungen (Beton, Asphalt u.s.w.) des Bodens unzulässig.
Sonstige zu befestigende Grundstücksfreiflächen sind so herzustellen, dass Regenwasser versickern kann (z.B. fugenoffenes Pflaster).
 - 11. Abschirmung von Müll-/Abfallbehältern**
Standorte für Müll/Abfallbehälter sind durch Strauchpflanzungen oder berankte Pergolen optisch abzuschirmen.
- ## **II. Grünordnerische Festsetzungen**
- 1. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern** (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)
Die in der Planzeichnung eingetragenen Bäume und Sträucher sind anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Baumreihen ist auf eine einheitliche Artenauswahl zu achten. Die zu pflanzenden Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 16 - 18 cm aufweisen. Abgängige Bäume sind gleichwertig zu ersetzen. Die Entwicklungspflege muss drei Jahre betragen.
 - 2. Erhaltung von Einzelbäumen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten. Sie sind während der Baumaßnahmen nach DIN 18920 vor schädigenden Einflüssen zu schützen. Abgängige Bäume sind durch Pflanzung einheimischer Laub- oder Obstbäume entsprechend der Vorschlagsliste zu ersetzen (Mindeststammumfang der Ersatzbäume 20-25 cm).
 - 3. Begrünung der Grundstücke** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen. Der Anteil an Stauden und/oder Gehölzpflanzungen gemäß Vorschlagsliste muss mindestens 20 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche betragen.
Die neuen Gebäude sind zum Außenbereich hin mit einer 3-zeiligen Hecke aus standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen und vereinzelt Laubbäumen zweiter Ordnung einzugrünen.

4. Fassadenbegrünung

Fensterlose (senkrechte) Fassadenteile müssen gärtnerisch begrünt werden.

B. Örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung

1. Dächer (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die zulässigen Dachformen und Dachneigungen sind in den Nutzungsschablonen der Planzeichnung eingetragen.

Zulässig sind in den unterschiedlichen Bereichen entsprechend Eintrag in der Planzeichnung (Nutzungsschablone) Pultdächer, versetzte Pultdächer und Flachdächer.

Zulässige Flachdächer sind mindestens extensiv und flächendeckend zu begrünen.

Thermische Solaranlagen sowie Photovoltaikanlagen auf Dachflächen sind zulässig und erwünscht.

2. Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedigungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Im Übrigen sind Einfriedigungen ausgeschlossen. Bei Hecken als Einfriedigungen ist eine Durchmischung der Straucharten vorzunehmen.

3. Antennen (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Antennenanlagen sind unzulässig. Ausnahmen können zugelassen werden. Ausnahmsweise zulässig ist eine Antenne (z.B. Satellitenantenne) pro Gebäude.

4. Zisternen (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Das auf Dachflächen von neuen Gebäuden anfallende Niederschlagswasser ist über ein getrenntes Leitungsnetz in Retentionszisternen abzuleiten. Die Retentionszisterne muss über einen Speicherraum zur Regenrückhaltung sowie einen Speicherraum zur Regenwassernutzung verfügen.

Die Bemessung des Regenrückhalteraaumes beträgt 15 l/m² Dachfläche (GF), jedoch mindestens 1,5 m³. Das Speichervolumen zur Regenwassernutzung ist nach Bedarf zu wählen.

Die Entnahme von Wasser aus der Zisterne als Brauchwasser, insbesondere zur Gartenbewässerung, ist zulässig und wird empfohlen.

C. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

1. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung für das Plangebiet ist gesichert. Das Grundstück ist in Richtung Erschließungsstraße über bereits verlegte Hausanschlussleitungen an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen.

Für das neue Krippengebäude ist ein neuer Hausanschluss herzustellen. Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück ist auf dem kürzesten Weg in einen am Erschließungsweg gelegenen Kellerraum (Hausanschlussraum) zu führen. Die Verwendung eines Mehrspartenanschlusses ist nicht ausgeschlossen.

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mindestens 96 m³/Std. über mindestens zwei Stunden erforderlich. Diese Löschwassermenge muss innerhalb eines Löschbereichs von max. 300 m um das Objekt sichergestellt werden. Geeignete Entnahmestellen (z.B. Hydranten) müssen in einer Entfernung von höchstens 80 m zum Gebäude vorhanden sein.

Entnahmestellen sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten. Der Netzdruck darf bei der Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen.

2. Entwässerung

Die Entwässerung der neuen Gebäude im Plangebiet kann teilweise über einen bereits verlegten Kanalhausanschluss in Richtung Erschließungsstraße in die bestehende Mischwasserkanalisation erfolgen.

Für das neue Krippengebäude ist ein neuer Kanalhausanschluss in Richtung Erschließungsstraße herzustellen. Dabei ist ein Revisionssschacht (Übergabeschacht) zu errichten.

Für die Gesamtkanalisation ist es erforderlich, Regenwasser über eine Retentionszisterne zeitverzögert der Kanalisation zuzuleiten.

3. Stromversorgung

Die Stromversorgung des Gebiets erfolgt über das bestehende 20/0,4kW-Ortsnetz. Ob und ggf. in welchem Ausmaß das Ortsnetz erweitert oder angepasst werden muss, hängt vom konkreten Strombedarf ab und kann erst im konkreten Baugenehmigungsverfahren geklärt werden.

Außerhalb und innerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. Die Überbauung eines im Erdreich verlegten Kabels ist nach den bestehenden Sicherheitsbestimmungen nicht zulässig. Sollte eine Umlegung von Kabelleitungen im Rahmen der Baumaßnahme erforderlich oder gewünscht werden, so gehen die Kosten zu Lasten des Veranlassers.

4. Gasversorgung

Die Aufstellung des Bebauungsplans hat keinen Einfluss auf das bereits verlegte Gasleitungsnetz. Ein neuer Anschluss zum Krippengebäude ist von der Leitung in der Tulpenstraße möglich.

Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen sind von den Baufirmen Lagepläne einzuholen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der EnBW Regional AG Regionalzentrum Nordbaden, Zeppelinstraße 15 – 19, 76275 Ettlingen, Telefon 07243/180-242, angefordert werden.

5. Verunreinigung durch Schadensfälle und Altlasten

Auf der Grundlage der „Historischen Erhebung altlastenverdächtiger Flächen“ im Landkreis Karlsruhe vom August 1996 wurden im Plangebiet keine altlastenverdächtigen Flächen festgestellt. Der Gemeinde und dem Umweltamt des Landkreises sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Plangebiet auch tatsächlich keine Altlasten sowie schädliche Bodenverunreinigungen bekannt.

Falls im Zuge der weiteren Planungen bzw. der Bauarbeiten Hinweise oder konkrete Anhaltspunkte auf Bodenverunreinigungen (ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen, z.B. Mineralöle, Teer o.ä.) oder verunreinigtes Grund- oder Niederschlagswasser entdeckt oder sonstige Auffälligkeiten festgestellt werden, so ist unverzüglich das Landratsamt Karlsruhe, Umweltamt, zu informieren (Telefon: 0721/936 – 6522). Weitere Maßnahmen (mögliche Erkundung, Sanierung oder Überwachung nach § 9 Abs. 2 und § 10 BBodSchG) sollten im Vorfeld mit dem Landratsamt Karlsruhe abgestimmt werden.

6.1 Bodenschutz

Der im Planungsgebiet befindliche Oberboden ist bei Bautätigkeiten entsprechend DIN 18915 zu sichern. Überdeckungen des Bodens mit sterilem Erdreich sind untersagt. Bei der Anlage von Pflanzflächen ist der vorhandene Boden zu verwenden. Der Bodencharakter ist nicht zu verändern.

Hinweise zu Auffüllungen:

Werden im Rahmen von Verfüllungen, Auffüllungen und Geländemodellierungen die Verwertung (das Auf- und Einbringen) von aufbereiteten mineralischen Bau- und Ab-

bruchabfällen (Recyclingmaterial) oder Böden vorgesehen, so sind folgende in Baden-Württemberg gültigen technischen Hinweise anzuwenden:

- Mitteilung des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Vorläufige Hinweise zu Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ vom 13.04.2004,
- Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von abfalleingestuftem Bodenmaterial, 14.03.2007 Az. 25-8980.08M20 Land/3

Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z.B. gärtnerische Nutzung) sind die Vorsorgewerte der Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. die Zuordnungswerte 0 (Z 0) der vorgenannten Verwaltungsvorschrift für Bodenmaterial einzuhalten.

6.2 Geogene (natürliche) Belastung des Bodens

Das Geologische Landesamt Baden-Württemberg hat in einer Stellungnahme vom 27.02.1996 darauf hingewiesen, dass in allen Böden in Baden-Württemberg Aluminium als Bestandteil von Feldspaten, Glimmer und Tonmineralien vorkommt und durch Verwitterung freigesetzt wird. Aluminium sei deshalb auch im gesamten Alb tal festgestellt worden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Aluminiumgehalt auch im Boden-Eluat dieses Baugebietes geogen erhöht ist. Zur Vermeidung einer Verschleppung des eluierbaren Aluminiums in nicht betroffene Bereiche sollte entsprechend der Empfehlung des Landratsamtes Karlsruhe, Umweltamt, anfallender Erdaushub grundsätzlich im Alb tal verbleiben. Sollte eine Verwertung im Alb tal nicht möglich sein, kann der Erdaushub auch auf die Bodenaushubdeponie Karlsbad-Ittersbach gebracht werden. Dort ist eine Deponierung oder auch eine Verwertung durch Aufbereitung zur weiteren Verwendung im Alb tal möglich.

7. Grundwasserschutz

Das Vorhaben liegt in der weiteren Schutzzone B des fachtechnisch abgegrenzten Heilquellenschutzgebietes der Gemeinde Waldbronn OT Reichenbach. Die Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Heilquelle vom 10.11.2005 ist zu beachten.

Bau- und Betrieb von Grundwasser-Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmegewinnungsanlagen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Genehmigungsfähigkeit ist frühzeitig beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, zu erfragen.

8. Gesundheitsschutz

Das in Zisternen gesammelte Dachablaufwasser kann mikrobiologisch und chemisch verunreinigt sein. Es ist deshalb sicherzustellen, dass es nicht in die Trinkwasserleitung im Haus- oder Ortsnetz gelangen kann. Deshalb ist es zu vermeiden, dass die Regen- und Trinkwasserleitungen verbunden werden. Sollte eine Verbindung nicht zu vermeiden sein, ist der Einbau eines Rohrtrenners erforderlich.

9. Artenschutz

9.1 Reptilien

Am Südrand des Plangebietes, im Bereich der Böschung zu den Bahngleisen, wurden Zauneidechsen festgestellt.

Damit während der Bauphase keine Individuen in die Baustelle gelangen, ist die Baustelle zumindest im südlichen und östlichen Bereich mit einem Kleintierschutzzaun zu umgeben.

Vor Beginn der Baumaßnahme muss durch eine ökologisch gebildete Fachkraft die Fläche abgegangen werden, um eventuell dort vorhandene Individuen aufzunehmen und ohne zeitliche Verzögerung an den Bahndamm zu verbringen.

Als populationssichernde und -stützende Maßnahmen sind in sonnigen Bereichen des Plangebietes zusätzliche Trockenmauern, Steinriegel o.ä. herzustellen.

9.2 Heckenbrüter

Durch die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (vergl. Abschnitt II. der Festsetzungen) ist sicherzustellen, dass geeignete Habitatstrukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die festgestellten Arten zur Verfügung stehen.

Im Plangebiet sind mindestens 10 Vogelnistkästen anzubringen.

9.3 Fledermäuse

Im Plangebiet sind 10 wartungsfreie Fledermausnistkästen anzubringen.

D. Vorschlagslisten für Anpflanzungen

Bäume

Feld-Ahorn	- Acer campestre
Apfel-Dorn	- Crataegus lavalleyi 'Carrierei'
Rot-Dorn	- Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet'
Hainbuche	- Carpinus betulus
Apfelbaum	- Malus domestica
Süß-Kirsche	- Prunus avium
Birnbaum	- Pyrus communis
Mehlbeere	- Sorbus aria
Eberesche	- Sorbus aucuparia

Sträucher

Hecken Rose	- Rosa corymbifera
Wein-Rose	- Rosa rubiginosa
Kornelkirsche	- Cornus mas
Roter Hartriegel	- Cornus sanguinea
Hasel	- Corylus avellana
Weißdorn	- Crataegus spec

Kletterpflanzen

Pfeifenwinde	- Aristolochia macrophylla
Wald-Rebe	- Clematis vitalba
Kletter-Hortensie	- Hydrangea petiolaris
Wilder Wein	- Parthenocissus quinquefolia
Knöterich	- Polygonum aubertii
Blauregen	- Wisteria sinensis

Bodendecker

Schleier-Frauenmantel	- Alchemilla mollis
Storchschnabel	- Geranium macrorrhizum 'Ingwersen'
kriechendes Johanniskraut	- Hypericum calycinum
Zwergliguster	- Ligustrum vulgare 'Lodense'

Fassung vom 16.09.2013

Bestandteil des Satzungsbeschlusses vom 23.10.2013

Waldbronn, den 24.10.2013

Masino
Bürgermeister

GEMEINDE WALDBRONN
Ortsteil Reichenbach

Aufstellung des Bebauungsplans

„Kinder- und Jugendbetreuung bei der Albert-Schweitzer-Schule“

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

BEGRÜNDUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Waldbronn hat in seiner Sitzung am 12.12.2012 beschlossen, den Bebauungsplan „Kinder- und Jugendbetreuung bei der Albert-Schweitzer-Schule“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen und alle zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen sowie alle Örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Östlich der Zwerstraße“ für das Plangebiet aufzuheben und durch die zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen sowie die örtlichen Bauvorschriften des neuen Bebauungsplans zu ersetzen.

Vorbemerkung

1. Der Gemeinderat hat sich immer wieder mit der Kinderbetreuung U 3 befasst. Gegenstand der Beratung war einerseits der Bedarf an Betreuungsplätzen und andererseits die Frage, ob der Bedarf dezentral durch Erweiterungsbauten an bestehenden Einrichtungen oder durch ein zentrales Projekt abgedeckt werden soll.

Nach intensiver Analyse aller denkbaren Erweiterungsmöglichkeiten, verschiedener Kooperationsmodelle und Standortalternativen gelangte der Gemeinderat zu der Auffassung, dass ein Krippenprojekt an einem zentralen Standort zu bevorzugen sei. Als Standort für das zentrale Krippenprojekt wurde das Gemeindegrundstück östlich der Albert-Schweitzer-Schule im Ortsteil Reichenbach in Betracht gezogen.

Des Weiteren war der Gemeinderat der Auffassung, dass diese zentrale Einrichtung nach öffentlicher Ausschreibung von einem privaten Investor gebaut und betrieben werden soll. Dabei wäre die gewünschte Ausschreibung an potentielle Betreiber zu richten, die ihren Investor bzw. Bauträger mitbringen. Vorrangiges Auswahlkriterium wäre somit das pädagogische Konzept und die erzieherische Leistungsfähigkeit, wobei die Qualität des Bauträgers bzw. Investors natürlich nicht unberücksichtigt bleiben darf.

In der Sitzung des Gemeinderates am 18.07.2012 wurde die Verwaltung beauftragt, bei Eltern eine Umfrage durchzuführen, um den konkreten örtlichen Bedarf zu ermitteln. Das Ergebnis der Bedarfsanalyse wurde in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 26.09.2012 vorgestellt. Die Auswertung der Umfrage ergab einen durchschnittlichen örtlichen Bedarf von ca. 80 Betreuungsplätzen. Bei einem Bestand von ca. 50 Plätzen fehlen somit in Waldbronn ca. 30 Betreuungsplätze.

Der Gemeinderat hat sich auf der Grundlage der Bedarfsermittlung für ein zentrales Krippenprojekt U 3 mit 30 Plätzen ausgesprochen. Eine Erweiterung um zumindest eine Gruppe mit 10 Plätzen soll nach Auffassung des Gemeinderates möglich sein. Zusätzliche Erweiterungsmöglichkeiten für den Fall einer Verlagerung von 2 bestehenden Gruppen sollen mitgeplant werden.

Als geeigneter Standort für das zentrale Projekt - mit Erweiterungsoption - wurde das gemeindeeigene Grundstück östlich der Albert-Schweitzer-Schule ausgewählt.

Daneben wurde im Auftrag des Gemeinderates von der Verwaltung geprüft, ob im Gebäude Waldring 1 a eine Kita untergebracht werden kann.

Die Prüfung ergab, dass in dem ausgewählten Objekt nur 2 Gruppen untergebracht werden können. Das Objekt kann somit nur als Übergangslösung in Betracht gezogen werden.

2. Die Gemeinde hat die Leistungen für den Bau und Betrieb einer Kindertagesstätte mit 3 Gruppen bei der Albert-Schweitzer-Schule, Tulpenstraße, im Ortsteil Reichenbach sowie den befristeten Betrieb einer Kindertagesstätte mit 2 Gruppen im Gebäude Waldring 1 a im Ortsteil Busenbach nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb beschränkt ausgeschrieben. Eine von Impuls Soziales Management GmbH & Co. KG, Weserstraße 2a, 34125 Kassel, vertretene Bietergemeinschaft, der auch das Planungsbüro Foundation 5+ Architekten und Landschaftsarchitekten sowie die Colteno GmbH angehören, hat das geeignetste Angebot abgegeben und erhielt in öffentlicher Gemeinderatssitzung vom 24.04.2013 den Zuschlag für die ausgeschrieben Leistungen.

Die Kindertagesstätte mit 2 Gruppen im Gebäude Waldring 1 a ist auf der Grundlage eines am 01.07.2013 zwischen der Gemeinde und Impuls geschlossenen Vertrags am 02.09.2013 in Betrieb gegangen.

Durch den Bebauungsplan sollen nunmehr die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kita mit 3 Gruppen für je 10 Kinder geschaffen werden.

1. Das Plangebiet und seine Umgebung

1.1 Geltungsbereich des Bebauungsplans

Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt ca. 19.141 m². Das Plangebiet umfasst u.a. das vollständig bebaute Grundstück der Albert-Schweitzer-Schule (Flst.-Nr. 2979) mit einer Fläche von 10.138 m² und das Straßengrundstück der Tulpenstraße mit 790 m². Des Weiteren ist eine seit 1965 bereitgehaltene Fläche für die Erweiterung der Schule in das Plangebiet einbezogen. Auf dieser ca. 5.000 m² großen Fläche sind bereits Außenanlagen der Albert-Schweitzer-Schule, ein Kinderspielplatz sowie ein öffentlich zugänglicher Basketballplatz vorhanden. Zusätzlich erfolgt eine Arrondierung in Richtung Osten um ca. 2.500 m².

1.2 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand des Ortsteils Reichenbach. Es wird im Westen begrenzt durch die Zwerstraße, die das Plangebiet von einem westlich angrenzenden Wohngebiet trennt. Im Norden wird das Plangebiet begrenzt durch den Nordrand des von Ost nach West verlaufenden östlichen Teils der Tulpenstraße. An die Tulpenstraße schließt sich in Richtung Norden ein Wohngebiet an. Im Süden wird das Plangebiet von der AVG-Schientrasse Ettlingen - Karlsbad begrenzt. Im Osten grenzt das Plangebiet an landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Die östliche Grenze des Plangebietes wird somit zum neuen Ortsrand des Ortsteiles Reichenbach.

Das Plangebiet selbst ist sehr stark modelliert. Die Geländegegebenheiten sind bei der Planung zu berücksichtigen.

1.3 Gegenwärtige Nutzung des Plangebietes

Das Plangebiet mit einer Fläche von insgesamt ca. 19.141 m² ist weitgehend bebaut. Im Plangebiet befinden sich die bis zu dreigeschossigen Unterrichtsgebäude der Albert-Schweitzer-Schule, eine Turnhalle, eingeschossige Vereinsgebäude sowie Stellplätze und öffentliche Erschließungsflächen. Daneben befinden sich im Plangebiet die befestigten Außenanlagen der Schule, eines Kindergartens, ein öffentlich zugängliches Basketballfeld sowie angelegte Grünflächen.

Nur im östlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine Fläche von ca. 2.500 m², die bisher landwirtschaftlich genutzt war.

1.4 Gegenwärtige planungsrechtliche Festsetzungen

- 1.4.1 Das Plangebiet ist im Regionalplan Teil des am östlichen Ortsrand des Ortsteiles Reichenbach festgelegten regionalplanerisch abgestimmten Bereichs für Siedlungserweiterungen. Regionalplanerische Zielsetzungen stehen dem Vorhaben deshalb nicht entgegen.
- 1.4.2 Fast das gesamte Plangebiet ist im Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen. Die gemeindlichen Planungsabsichten halten sich im Rahmen dieser Vorgaben.
Der östliche Bereich des Plangebietes tangiert die im bisherigen Flächennutzungsplan dargestellte Stadtbahnverbindung und die angedachte Ostumgehung Reichenbach. Beide Planungen wurden durch Beschlüsse des Gemeinderates aufgegeben. Die Änderung bzw. Korrektur des FNP wurde bereits beantragt aber leider noch nicht vollzogen.
- 1.4.3 Das Plangebiet liegt weitgehend im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Östlich der Zwerstraße“, der in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 06.05.1964 als Satzung beschlossen und am 02.06.1965 vom Landratsamt genehmigt wurde. Der Bebauungsplan trat mit seiner Bekanntmachung am 18.06.1965 in Kraft.
Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Kinder- und Jugendbetreuung bei der Albert-Schweitzer-Schule“ werden die Grundzüge der ursprünglichen Planung nicht berührt. Im Bebauungsplan ist das Plangebiet als Baufläche für die Schule sowie für die spätere „Erweiterung der Schule“ reserviert. Durch Gebäude für die Kinder- und Jugendbetreuung wird die planungsrechtlich festgesetzte Art der baulichen Nutzung gewahrt. Die geplante Bebauung erfolgt in Anlehnung an den Baubestand der Albert-Schweitzer-Schule, sodass auch das ursprünglich vom Plangeber (Gemeinderat) vorgegebene Maß der baulichen Nutzung eingehalten wird.

1.5 Bebauungsstruktur in den angrenzenden Gebieten

Die Bebauung nördlich und westlich des Plangebietes besteht aus Wohngebäuden des Ortsteils Reichenbach. Es handelt sich um Reihenhäuser, Doppelhäuser und freistehende Wohngebäude. Im Nordosten liegen Grundstücke, die als Kleingärten angelegt und genutzt werden. Im Osten grenzt das Plangebiet an den Außenbereich mit einer Streuobstwiesenlandschaft und Ackerflächen. Im Süden wird das Plangebiet durch die Schienentrasse der AVG zwischen Karlsbad - Ittersbach und Ettlingen begrenzt. Jenseits der Schienentrasse liegen wenige landwirtschaftlich genutzte Grundstücke bevor das Betriebsgelände einer Bäckerei beginnt, die wiederum an die südlich gelegene, von Osten nach Westen verlaufende L 562 angrenzt.

2. Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

2.1 Strukturelle Ziele

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Kinder- und Jugendbetreuung bei der Albert-Schweitzer-Schule“ wird vorrangig das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kita mit Außenanlagen für die in Waldbronn fehlenden 30 Betreuungsplätze U 3 zu schaffen. Es ist angestrebt, dass die Kita in ca. 2 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans fertiggestellt ist.

Durch den Bebauungsplan wird zusätzlich eine Erweiterung der neuen Kita um eine weitere Gruppe mit 10 Betreuungsplätzen planungsrechtlich zugelassen. Hierdurch soll ein evtl. steigender örtlicher Bedarf und evtl. auch der Bedarf von Mitarbeitern der in Waldbronn ansässigen Firmen abgedeckt werden. Ob und wann diese Erweiterung realisiert wird, muss zu gegebener Zeit zwischen Investor, Betreiber und Gemeinde abgestimmt werden.

Das Plangebiet lässt daneben auch eine Verlagerung von 2 bestehenden Gruppen in vorhandene oder neu zu errichtende Gebäude zu.

Neben diesem zeitlich absolut vorrangigen Krippengebäude für 3 Gruppen sollen durch den Bebauungsplan eventuell notwendige Ergänzungs- und Erweiterungsbauten für Einrichtungen der Kinder- und Jugendbetreuung planungsrechtlich zugelassen und städtebaulich geordnet werden.

Innerhalb der bestehenden Kubatur und den zugelassenen Ergänzungsgebäuden können alle benötigten Räume für eine Gemeinschaftsschule oder auch eine Ganztagesgrundschule erstellt werden.

So ist es insbesondere möglich, die Schule um Fachräume zu erweitern. Dies könnte z.B. durch Aufstockung von vorhandenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen der Schule erfolgen. Da zum Konzept der Gemeinschaftsschule und der Ganztagesgrundschule eine Ganztagesbetreuung gehört, lässt der Bebauungsplan auch den Neubau einer Mensa zu. Diese Mensa könnte nicht nur der Schule dienen sondern - gerade durch die Konzentration der Kinder- und Jugendeinrichtungen - auch vom Hort, dem Kindergarten und der Kita genutzt werden. Eine hohe Auslastung wäre damit gewährleistet. Die Einbindung der Mensa in andere soziale Aufgaben (z.B. Seniorenarbeit, Treffpunkt für Gruppen) sowie die Kooperation mit anderen Einrichtungen sind sicherlich möglich. Eine abschließende Prüfung müsste jedoch noch erfolgen.

Zusätzlich lässt der Bebauungsplan auch den Neubau bzw. die Erweiterung des bestehenden Kindergartens zu, um evtl. die Kindergartenplätze der „Villa Kinderbunt“ verlagern zu können. Durch weitere zukünftige Maßnahmen könnte langfristig das gesamte Gebäude der Karl-Walter-Schule einer neuen Nutzung zugeführt werden.

2.2 Stadtplanerische Leitlinien

Das stadtplanerische Konzept geht davon aus, dass im Plangebiet zunächst ein Standort für eine Kita mit 3 Gruppen, Erweiterungsoption und Außenanlagen festgelegt wird.

Diese Kita muss eigenständig realisierbar sein und sich gestalterisch an die dominanten Schulgebäude anpassen. Zusätzlich muss die Kita in eine Gesamtplanung für die eventuell nachfolgenden Gebäude der Kinder- und Jugendbetreuung integrierbar sein, wobei die Kubatur und Gestaltung der Gebäude aufeinander abzustimmen ist.

Außerdem ist ein attraktiver und intensiv begrünter Freibereich mit vielen Verbindungsmöglichkeiten zwischen den bestehenden bzw. neuen Einrichtungen notwendig, um eine pädagogisch sinnvolle Nutzung aller Einrichtungen zu gewährleisten.

Die einzelnen Gebäude mit ihren Außenanlagen sollen somit - unabhängig von ihrer zeitlichen Realisierung - selbstständig stadtplanerisch und architektonisch bestehen können und gleichzeitig als Einheit wirken.

Um diese stadtplanerischen, architektonischen und pädagogischen Ziele erreichen zu können, muss ggf. auch der fließende und ruhende Verkehr neu geordnet werden.

Dabei ist die Umgestaltung der zur Zeit 4,5 m breiten Tulpenstraße als zentrale Zufahrt zu allen Einrichtungen und zum nördlich angrenzenden Wohngebiet von besonderer Bedeutung. Sollten alle Einrichtungen, wie nach dem Bebauungsplan möglich, tatsächlich realisiert werden, muss einerseits ein sicherer und attraktiver Schulweg gewährleistet sein und andererseits sollte das Wohnumfeld des nördlich angrenzenden Wohngebiets durch die Umgestaltung der Zufahrtsstraße eine Aufwertung erfahren.

Die einzelnen Einrichtungen der Kinder- und Jugendbetreuung sollen von der Tulpenstraße als zentraler Erschließungsstraße ausschließlich zu Fuß zu erreichen sein. Dazu ist es erforderlich, außerhalb der zentralen Gebäudebereiche ausreichend Parkplätze für Lehrer, Erzieher und weiteres Personal zur Verfügung zu stellen. Es müssen aber auch Vorfahrten und Kurzzeitparkplätze eingeplant werden, um Eltern die Möglichkeit zu bieten, ihre Kinder vor den eigentlichen Einrichtungen sicher aus dem Auto aussteigen zu lassen.

3. Die Bebauungsstruktur und ihre Erschließung

3.1 Die Gebäude

Die Planung geht davon aus, dass im nordöstlichen Teil des Plangebietes das Gebäude für die Kinderbetreuung U 3 entsteht. Für die Kindertagesstätte mit Erweiterungsoption um bis zu drei Gruppen ist ein Baukörper von bis zu 74 m Länge und 17,50 m Breite mit bis zu drei Geschossen im nordöstlichen Teil des Plangebietes vorgesehen. Dadurch ist dem zukünftigen Investor und Betreiber die Möglichkeit eröffnet, in dem sehr stark modellierten Gelände ökonomisch sinnvoll zu bauen.

In einem ersten Bauabschnitt ist ein Gebäude von ca. 35 m x ca. 17,5 m für 3 Gruppen möglich. Das Gebäude kann mit bis zu 3 Vollgeschossen und Flach- oder Pultdach ausgeführt werden. Die Gebäudehöhe kann bis zu ca. 11 m bis Oberkante Attika betragen, gemessen von dem Niveau der angrenzenden Tulpenstraße.

Der Erweiterungsbau könnte als Anbau an das dritte Geschoss in Richtung Osten erfolgen. Dabei würde der Anbau ebenerdig an das vorhandene Niveau anschließen und somit nur eingeschossig in Erscheinung treten. Die konkrete Planung innerhalb der Vorgaben des Bebauungsplans bleibt jedoch abzuwarten.

Im südöstlichen Bereich des Plangebietes ist ein Baufenster für den dreigeschossigen Neubau eines Gebäudes vorgesehen. In diesem Gebäude können Klassenräume, der Kindergarten, der Hort und die Mensa untergebracht werden. Die im südlichen Teil des Plangebietes vorhandenen Unterrichtsgebäude können um ein Geschoss aufgestockt werden.

Die notwendigen Einrichtungen können im Baubestand sowie in dem ca. 50 m langen und ca. 19,50 m breiten Anbau mit drei Geschossen an die Schule untergebracht werden. Der Anbau ist im Teil des Plangebietes in Verlängerung der vorhandenen Schulgebäude vorgesehen.

Für alle Gebäude ist ein Flachdach in Kombination mit einem nach Süden gerichteten Pultdach vorgesehen. Damit werden die vorhandenen Gestaltungselemente der Gebäude der Albert-Schweitzer-Schule aufgenommen und fortgeführt.

3.2 Die Freiflächen

Die Flächen außerhalb der zulässigen Gebäude werden weitgehend als Grünflächen sowie Spiel- und Aufenthaltsbereiche gestaltet.

So bleibt der östliche Teil des Plangebietes mit einer Fläche von fast 3.500 m² als Grünfläche mit Spielbereichen erhalten. Die Randflächen werden intensiv bepflanzt, um einen Übergang zum Außenbereich zu schaffen.

Der Bereich zwischen Krippengebäude und Schulgebäude mit einer Fläche von ca. 1.000 m² wird ebenfalls weitgehend als Grünfläche ausgestaltet. Die vorhandenen Außenanlagen auf der Ostseite der Albert-Schweitzer-Schule bleiben weitgehend unverändert als Aufenthalts- und Pausenbereiche vorhanden.

Auf der Nordseite des Plangebietes wird eine zusätzliche Aufenthaltsfläche von ca. 300 m² eingeplant, die bei Bedarf realisiert wird.

3.3 Die Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehende Tulpenstraße auf der von Montag bis einschließlich Freitag ca. 550 Fahrbewegungen pro 24 Stunden stattfinden.

Der am Ende der Tulpenstraße vorhandene Wendehammer soll durch einen Kreisverkehr ersetzt werden, damit der An- und Abfahrtsverkehr ohne Wendemanöver erfolgen kann. Der Kreisverkehr erhält in Richtung Krippengebäude Haltemöglichkeiten, damit Eltern ihre Kinder ohne Gefährdungen zur Krippe oder auch zum Kindergarten bringen können.

Von diesen Haltebuchten sind alle vorhandenen und geplanten Einrichtungen der Kinder- und Jugendbetreuung durch eine großzügige Freifläche zu Fuß zu erreichen. Vom Kreisverkehr der Tulpenstraße erfolgt auch die Anlieferung zur möglichen Mensa. Bei der Planung des Kreisverkehrs werden die Belange der Feuerwehr und der Abfallwirtschaft berücksichtigt.

Die beiden Haltestellen für den ÖPNV an der Zwerstraße im westlichen Teil des Plangebietes bleiben zunächst unverändert. Die östl. Haltestelle muss jedoch bei einer Umgestaltung der Tulpenstraße ebenfalls umgestaltet werden.

4. Einfügung in die überörtlichen und örtlichen Planungen

Durch den Bebauungsplan werden Belange der Regionalplanung oder der Raumordnung nicht berührt.

Im Flächennutzungsplan ist der größte Teil des Plangebietes als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht also den Vorgaben des Flächennutzungsplans. Der östliche Bereich des Plangebietes tangiert die im bisherigen Flächennutzungsplan dargestellte Stadtbahnverbindung und die angedachte Ostumgehung Reichenbach. Beide Planungen wurden durch Beschlüsse des Gemeinderates aufgegeben. Die Änderung bzw. Korrektur des FNP wurde bereits beantragt aber leider noch nicht vollzogen.

Überörtliche Fachplanungen oder örtliche Planungen werden durch den Bebauungsplan grundsätzlich nicht tangiert. Die AVG beabsichtigt mittelfristig den zweigleisigen Ausbau des Streckenabschnitts Bf Reichenbach bis Gemarkungsgrenze Langensteinbach. Die Entwurfspläne liegen der Gemeinde vor. Bei der weiteren Planung für die Schulerweiterung (südlicher Baukörper) ist die AVG zu beteiligen, da eventuell in die bestehende Böschung der angrenzenden Stadtbahn eingegriffen wird. Auf die Stellungnahme der AVG vom 18.03.2013 wird hingewiesen.

Das Vorhaben entspricht den vom Gemeinderat beschlossenen Leitlinien für die städtebauliche Entwicklung. Bei der Ausarbeitung des Bebauungsplans wurden insbesondere folgende Planungen und Untersuchungen berücksichtigt:

- Untersuchungsergebnis im Rahmen des Programms „Raum +“ vom Oktober 2008
- Landschaftsschutzgebiet „Waldbronner Albgau“
- Verkehrsuntersuchung Waldbronn
- Leitbild Waldbronn 2020
- Agenda 21
- Heilquellenschutzgebiet
- Wasserversorgungsnetz
- Allgemeiner Kanalisationsplan
- Tragfähigkeitsstudie des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe vom 12.11.2011
- Bedarfsermittlung Krippenplätze vom Juli 2012
- Artenschutzrechtliche Prüfung

5. Der Bebauungsplan und seine Auswirkungen

Bei der Ausarbeitung des Bebauungsplans werden insbesondere strukturelle, stadtplanerische, gestalterische, pädagogische, ökologische und verkehrliche Belange sowie die Interessen der Eigentümer der nördlich angrenzenden Wohnbaugrundstücke gegeneinander und untereinander abgewogen.

5.1 Kubatur und Stadtgestaltung

Die Aufstockung der vorhandenen Schulgebäude sowie der mögliche Neubau für Klassenräume, Hort, Kindergarten und Mensa orientieren sich am vorhandenen Gebäudebestand. Die vorhandenen Gestaltungselemente werden aufgegriffen und fortgeführt. Die Schule wird dadurch weiterhin eine gestalterische Einheit bilden, deren Gebäude aufeinander abgestimmt sind.

Die Kinderkrippe wird ein eigenständiges architektonisches Gewicht erhalten. Es ist ein bis zu dreigeschossiges Gebäude mit Flachdach oder wahlweise mit Pultdach vorgesehen. Dadurch wird in die vorhandene Bebauungsstruktur jedoch nicht negativ eingegriffen. Das Gebäude liegt am Ortsrand des Ortsteiles Reichenbach. Es hält einen Abstand von über 35 m zu den nordwestl. gelegenen Reihenhäusern ein, die mit Satteldächern ausgeführt sind. Außerdem wird es das Gegenstück zu der westlich gelegenen Turnhalle bilden und somit den öffentlichen Straßenraum einfassen.

Der Abstand zu den bestehenden und geplanten Gebäuden der Schule beträgt über 40 m. Diese Gebäude haben auf ihrer Nordseite ebenfalls ein Flachdach. Die Verkehrs-, Spiel- und Grünflächen zwischen den vorhandenen und geplanten Gebäuden werden dadurch eingerahmt und es wird ein harmonisches Ensemble entstehen.

5.2 Nachbarschutz

Durch die Lage und die Abstände der neuen Gebäude zu der nordwestlich gelegenen Wohnbebauung ist eine Beeinträchtigung der Belichtung, Belüftung und Besonnung nicht gegeben. Rechtlich erhebliche Beeinträchtigungen für die Bewohner sind damit ausgeschlossen.

5.3 Verkehrsaufkommen und seine Auswirkungen

- 5.3.1 Die Nutzung im Plangebiet wird zunächst um das Gebäude für die Kinderbetreuung U 3 mit 3 Gruppen zu je 10 Kindern ergänzt. Sollte jedes Kind mit dem PKW gebracht werden, ist von Montag bis Freitag von zusätzlichen max. 60 Fahrbewegungen pro 24 Stunden auszugehen, die zusätzlich die Tulpenstraße belasten. Hinzu kommen die Fahrbewegungen der Mitarbeiter der Kindertagesstätte. Das erwartete zusätzliche Verkehrsaufkommen kann von der Tulpenstraße auch bei dem gegenwärtigen Ausbauzustand bewältigt werden.
- 5.3.2 Sollten zusätzliche Gebäude für die Gemeinschaftsschule, die Ganztageschule oder den Kindergarten errichtet werden, ist ebenfalls nicht von einer gravierenden Erhöhung des motorisierten Individualverkehrs auszugehen. Durch die Gemeinschaftsschule oder eine Ganztagesgrundschule würde sich die Schülerzahl zwar ggf. erhöhen. Diese Schüler sind jedoch unter 18 Jahren. Sie werden also vorrangig den ÖPNV benutzen oder mit dem Fahrrad oder zu Fuß zur Schule gelangen. Dabei wird vorrangig der Haupteingang von der Zwerstraße benutzt.
- Durch eine Mensa wird zwar ebenfalls zusätzlicher An- und Abfahrtsverkehr entstehen. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass evtl. bis zu max. 10 Fahrbewegungen pro 24 Stunden hinzukommen.
- Sollte sich der Bedarf an Krippenplätzen erhöhen und / oder eine Verlagerung vorhandener Krippenplätze in den Baubestand oder einen Erweiterungsbau erfolgen, können bei 30 Betreuungsplätzen weitere 60 Fahrbewegungen pro 24 Stunden entstehen.
- Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Tulpenstraße geeignet ist auch dieses zusätzliche Verkehrsaufkommen zu bewältigen. Ein Umbau bzw. eine Verbreiterung wäre deshalb nicht zwingend erforderlich.
- 5.3.3 Im Rahmen der Fachbehörden- und Bürgerbeteiligung wurden trotzdem verschiedene Varianten für den Umbau der Tulpenstraße vorgestellt. Die Mehrheit der Anwohner hat sich für Variante 2 ausgesprochen. Dabei soll die Tulpenstraße auf 5,5 m verbreitert und im Einmündungsbereich leicht verschwenkt werden. Die Verschwenkung ist geplant, um den von Norden kommenden Fußweg entlang der Zwerstraße im Einmündungsbereich der Tulpenstraße zu verbreitern. Zusätzlich ist vorgesehen, dass die Verkehrsfläche im Bereich der Verschwenkung gepflastert wird, um eine optische Trennung der Tulpenstraße von der Zwerstraße zu erreichen. Diese Planungsvorgaben wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Eine Realisierung der Umbaumaßnahmen im Straßenraum ist jedoch zur Zeit nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. Es ist jedoch notwendig, nach jedem Ausbauabschnitt das Verkehrsaufkommen zu beobachten und dem Gemeinderat zu berichten. Der Gemeinderat kann dann unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Gemeinde entscheiden, ob ein Ausbau der Tulpenstraße in der im Bebauungsplan vorgesehenen Art tatsächlich erforderlich und auch finanzierbar ist.

- 5.3.4 Die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Tulpenstraße wird – ohne oder mit Umbau - vom Polizeipräsidium Karlsruhe kritisch bewertet. Die Entscheidung kann jedoch nicht im Bebauungsplanverfahren getroffen werden. Ob der angeregte verkehrsberuhigte Bereich verkehrsrechtlich angeordnet werden kann, hat die zuständige Verkehrsbehörde in Abstimmung mit den Fachbehörden zu entscheiden.

5.4 Natur und Landschaft, Schutzgüter

Bei der Planung handelt es sich um die Neuaufstellung eines Bebauungsplans für ein bereits überplantes Gebiet. Gleichzeitig ist eine geringfügige Arrondierung des Gebietes geplant. Ein Eingriff in einen FFH-Lebensraumtyp ist ausgeschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans kann deshalb im vereinfachten Verfahren erfolgen. Deshalb ist ein förmlicher Umweltbericht nicht erforderlich.

Natur und Landschaft

Das Plangebiet wird bereits jetzt als Freifläche für die vorhandenen Einrichtungen genutzt. Für die neuen Gebäude werden deshalb bereits vorhandene Spiel- und Sportflächen in Anspruch genommen.

Trotzdem müssen gerade im Bereich des neuen Krippengebäudes Anpflanzungen beseitigt werden, die bisher die befestigten Freiflächen gegenüber der nordwestlich angrenzenden Wohnbebauung abgeschirmt haben. Es handelt sich um zwei Bäume und eine Strauchgruppe.

Im Bereich des neuen Schulgebäudes müssen ggf. ca. 8 vorhandene Bäume und Sträucher beseitigt werden. Der Eingriff kann deshalb grundsätzlich als gering bezeichnet werden.

Durch zusätzliche Pflanzgebote wird ein Ausgleich geschaffen. Daneben wird durch die Lage der Gebäude auf dem Grundstück darauf hingewirkt, dass ein angemessener Ortsrand und ein vertretbarer Übergang von dem bebauten Bereich zum Außenbereich erreicht werden.

Schutzgut Boden

Nach der Tragfähigkeitsstudie des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe wurde die Empfindlichkeit des Schutzguts Boden im Bereich des Plangebietes als mäßig bis hoch bewertet. Dabei wurden insbesondere die Naturnähe und die Bodenfunktion berücksichtigt. Auf die Empfindlichkeit wurde durch eine besonders flächensparende Bauweise Rücksicht genommen. So sind nur zwei neue Gebäude geplant.

Schutzgut Wasser

Das Vorhaben liegt in der Außenzone B des fachtechnisch abgegrenzten Heilquellenschutzgebietes der Gemeinde Waldbronn OT Reichenbach. Die Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Heilquelle vom 10.11.2005 ist zu beachten. Bau und Betrieb von Grundwasser-Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmegewinnungsanlagen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Genehmigungsfähigkeit ist frühzeitig beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, zu erfragen. Nach der Tragfähigkeitsstudie des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe wurde die Empfindlichkeit des Schutzguts Wasser im Bereich des Plangebietes als mäßig bewertet.

Klima und Klimafunktion

In der Tragfähigkeitsstudie des Nachbarschaftsverbandes wird dem Plangebiet und seiner näheren Umgebung eine hohe klimatische Wechselwirkung mit der westlich gelegenen Bebauung zugeschrieben. Gleichzeitig wird bei einer Nutzungsintensivierung, wie hier geplant, nur eine mittlere Empfindlichkeit des Schutzgutes angenommen. Die Empfehlungen zur Stellung der Baukörper und zu ihrer Höhenentwicklung werden bei der Planung berücksichtigt.

Die bioklimatische Belastung der westlich angrenzenden Bebauung wird als gering eingestuft. Die Bebauung des Plangebietes mit 2 Baukörpern wird zu keinen relevanten Änderungen der bioklimatischen Verhältnisse führen.

Artenschutz und biologische Vielfalt

Das Plangebiet liegt am Ostrand des Ortsteils Reichenbach. Im Plangebiet sind zur Zeit Gebäude, befestigte Außenflächen sowie Erschließungsanlagen vorhanden. Die naturnahen Bereiche im östlichen Teil des Plangebietes bestehen aus Wiesenflächen mit Obstbäumen. Größere Teilflächen im östlichen Planbereich werden auch landwirtschaftlich genutzt. Durch die Tragfähigkeitsstudie des Nachbarschaftsverbandes werden das Plangebiet und seine nähere Umgebung gegenüber einer Bebauung als gering empfindlich eingestuft.

Ein Fachbüro hat eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG durchgeführt. Der Bericht mit Anlagen ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Im Plangebiet bzw. an seinem Randbereich wurden Heckenbrüter und Reptilien festgestellt. Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden in den Bebauungsplan übernommen.

So wurden insbesondere zusätzliche Pflanzgebote in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans aufgenommen, um die vorhandenen und verbleibenden Habitatstrukturen für die festgestellten Vogelarten zu ergänzen.

Damit keine Individuen der festgestellten Zauneidechsen in die Baustelle gelangen, wurde der Textteil des Bebauungsplans um die Festlegung ergänzt, dass die Baustelle durch einen Kleintierzaun zu umgeben ist. Außerdem ist die Baufläche vor Baubeginn nach Individuen abzusuchen.

5.5 Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Obwohl der Bebauungsplan nur einen mittleren Eingriff in Natur und Landschaft darstellt und eine Umweltprüfung nicht erforderlich ist, sind Maßnahmen vorgesehen, um den Eingriff zu minimieren und auszugleichen.

So ist im Bebauungsplan eine Begrünung der Flachdächer festgesetzt. Die Freiflächen des Plangebietes sind, soweit sie nicht als Terrassen, Zugangs- oder Zufahrtsflächen vorgesehen sind, dauerhaft gärtnerisch anzulegen und zu begrünen. An geeigneten Stellen sind innerhalb des Plangebietes Erhaltungs- und Pflanzgebote für Bäume und Sträucher festgesetzt. Dadurch soll insbesondere die unvermeidliche Beseitigung von Bäumen sowie verschiedener Sträucher ausgeglichen werden. Daneben werden durch die Pflanzgebote landschaftsgestalterische Ziele verfolgt. Zusätzlich dienen die Pflanzgebote auch dem Lärm- und Sichtschutz. Sie dienen auch dem Artenschutz.

Für das Plangebiet ist die Verwendung von Retentionszisternen zwingend vorgeschrieben.

6. Ver- und Entsorgung des Plangebiets

Innerhalb und außerhalb des Plangebiets liegen Schmutzwasserkanäle, in die bereits von den bestehenden Schulgebäuden Schmutz- und Regenwasser eingeleitet wird. Da der Mischwasserkanal stark belastet ist, darf Regenwasser nur verzögert an die Kanalisation abgegeben werden. Es ist deshalb im Plangebiet ein ausreichendes Regenrückhaltevolumen zu schaffen.

Außerhalb und innerhalb des Plangebietes verlaufen Wasserversorgungsleitungen der Gemeindewerke, durch die bereits die bestehenden Gebäude versorgt werden. In den Straßen innerhalb und außerhalb des Plangebietes befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG, Energieversorgungsleitungen sowie Gasleitungen. Die Energieversorgung und die Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen sind deshalb gewährleistet.

7. Verunreinigungen durch Schadensfälle und Altlasten

Der Gemeinde wurden im Rahmen der historischen Altlastenerkundung keine Hinweise bekannt, die auf eine altlastenrelevante Vornutzung hindeuten.

8. Abfallrecht

Da im Rahmen der Planverwirklichung Bau- oder Abbruchabfälle anfallen ist sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße und schadlose sowie möglichst hochwertige Verwertung der angefallenen Abfälle stattfindet.

9. Soziale Maßnahmen

Durch die Planung werden keine Härtefälle begründet, die soziale Maßnahmen erforderlich machen.

10. Realisierung

Die Realisierung sämtlicher neuer baulicher Anlagen im Plangebiet erfolgt nach dem kommunalen Bedarf.

Ob und wann welche Gebäude für welche Einrichtungen erstellt werden, wird vom Gemeinderat zur gegebenen Zeit zu entscheiden sein.

11. Kosten

Das Krippengebäude für 3 Gruppen U 3 mit Erweiterungsoption soll von einem privaten Träger gebaut und betrieben werden, der vom Gemeinderat in einem transparenten Vergabeverfahren nach einem öffentlichen Teilnahmewettbewerb mit anschließender beschränkter Ausschreibung ausgewählt wurde. Die Investitionskosten betragen ca. 950.000 €. Noch nicht abschließend geklärt ist, ob ein Bundeszuschuss in Höhe von 360.000 € gewährt wird. Die Investitionskosten - abzüglich Baukostenzuschüssen - werden verteilt über die Betriebszeit von der Gemeinde zusammen mit den eigentlichen Betriebskosten - abzüglich der Elternbeiträge - an den Träger erstattet.

Die von der Gemeinde zu erstattenden Betriebskosten werden zu einem großen Teil durch die Betreuungspauschalen, die das Land den Kommunen erstattet, abgedeckt. Für den Umbau und die Gestaltung der Tulpenstraße müssen Kosten von bis zu 500.000 € veranschlagt werden. Die Entscheidung, ob und ggf. wann der Umbau der Tulpenstraße erfolgt, hat der Gemeinderat zu gegebener Zeit zu treffen.

12. Verfahrenshinweis

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB liegen vor. Das Plangebiet liegt weitgehend im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Östlich der Zwerstraße“, der mit seiner Bekanntmachung am 18.06.1965 in Kraft trat. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Kinder- und Jugendbetreuung bei der Albert-Schweitzer-Schule“ zur Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans „Östlich der Zwerstraße“ werden die Grundzüge der Planung nicht berührt (vergl. oben Rdn. 1.4). Durch den Bebauungsplan wird auch keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB (Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura - 2000) beeinträchtigt werden.

13. Planstatistik

Fläche Plangebiet	19.141 m ²	(100 %)
-------------------	-----------------------	---------

13.1 Flächenverteilung (neu) nach Bebauungsplan

Gebäudeflächen insgesamt (Bestand und Planung)	7.183 m ²	(37,5 %)
Öffentliche Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze)	1.365 m ²	(7,1%)
Verkehrsflächen Baugrundstücke	1.360 m ²	(7,1%)
Stellplätze (43)	540 m ²	(2,8 %)
Grünflächen und Grünflächen besonderer Zweckbestimmung (Spielflächen)	8.693 m ²	(45,5 %)

13.2 Vorhandene Flächenverteilung im Plangebiet

Gebäudegrundflächen	4.913 m ²	(25,6 %)
Öffentliche Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze)	1.360 m ²	(7,1 %)
Verkehrsflächen Baugrundstücke	960 m ²	(5,0%)
Stellplätze (44)	550 m ²	(2,8 %)
Grünflächen und Grünflächen besonderer Zweckbestimmung (Spielflächen)	11.358 m ²	(59,5 %)

13.3 Neue Gebäudegrundflächen nach Bebauungsplan

Erweiterung Schulgebäude	975 m ²
Krippengebäude für 6 Gruppen	1.295 m ²

14. Erhaltungs- und Pflanzgebote

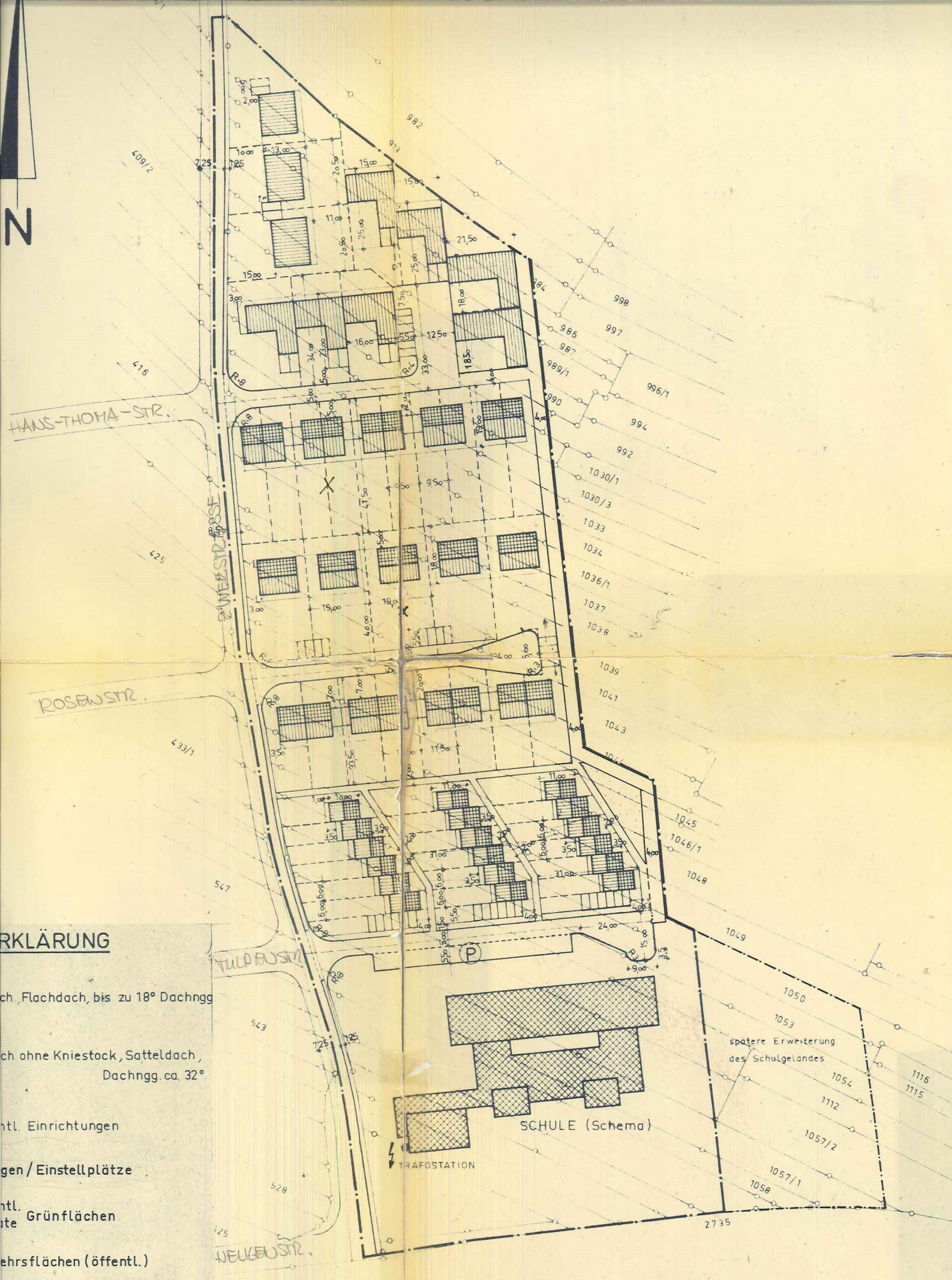
Erhaltungsgebote für Bäume	44
Pflanzgebote für Bäume	28
Pflanzgebote für Sträucher	85

Fassung vom 16.09.2013

Bestandteil des Satzungsbeschlusses vom 23.10.2013

Waldbronn, den 24.10.2013

Masino
Bürgermeister



ERKLÄRUNG

ch. Flachdach, bis zu 18° Dachngg

ch. ohne Kniestock, Satteldach,
Dachngg. ca. 32°

ntl. Einrichtungen

gen/Einstellplätze

ntl.
ite Grünflächen

ehrsflächen (öffentl.)

flächen (öffentl.)

ehrsflächen (privat)

Das gesamte Plangebiet mit Ausnahme des Schulgeländes ist REINES WOHNGEBIET.



VERMESSUNGSBÜRO DIPL.-ING.(FH) M. ZIMMERMANN
 ERLENWEG 4, 76337 WALDBRONN, TEL. 07243/43311
 GEMARKUNG REICHENBACH FLURST.-NR. 2999, 1050
ALBERT-SCHWEITZER-SCHULE
BESTANDS-LAGEPLAN
 DATUM: 13.12.2012 PROJ.-NR.: 4952 MASSTAB:
 BEARB.: ZM PLAN-NR.: 4952POS.PLT 1:500

2013

Gemeinde Waldbronn

Bürgermeisteramt

Marktplatz 7

76337 Waldbronn

**Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Östlich der Zwerstraße“
„Kinder- und Jugendbetreuung bei der Albert-Schweitzer-Schule“
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG**



Planungsbüro Beck und Partner

Rankestraße 6

76137 Karlsruhe

Tel. 0721/374723

Karlsruhe, den 10. Juli 2013

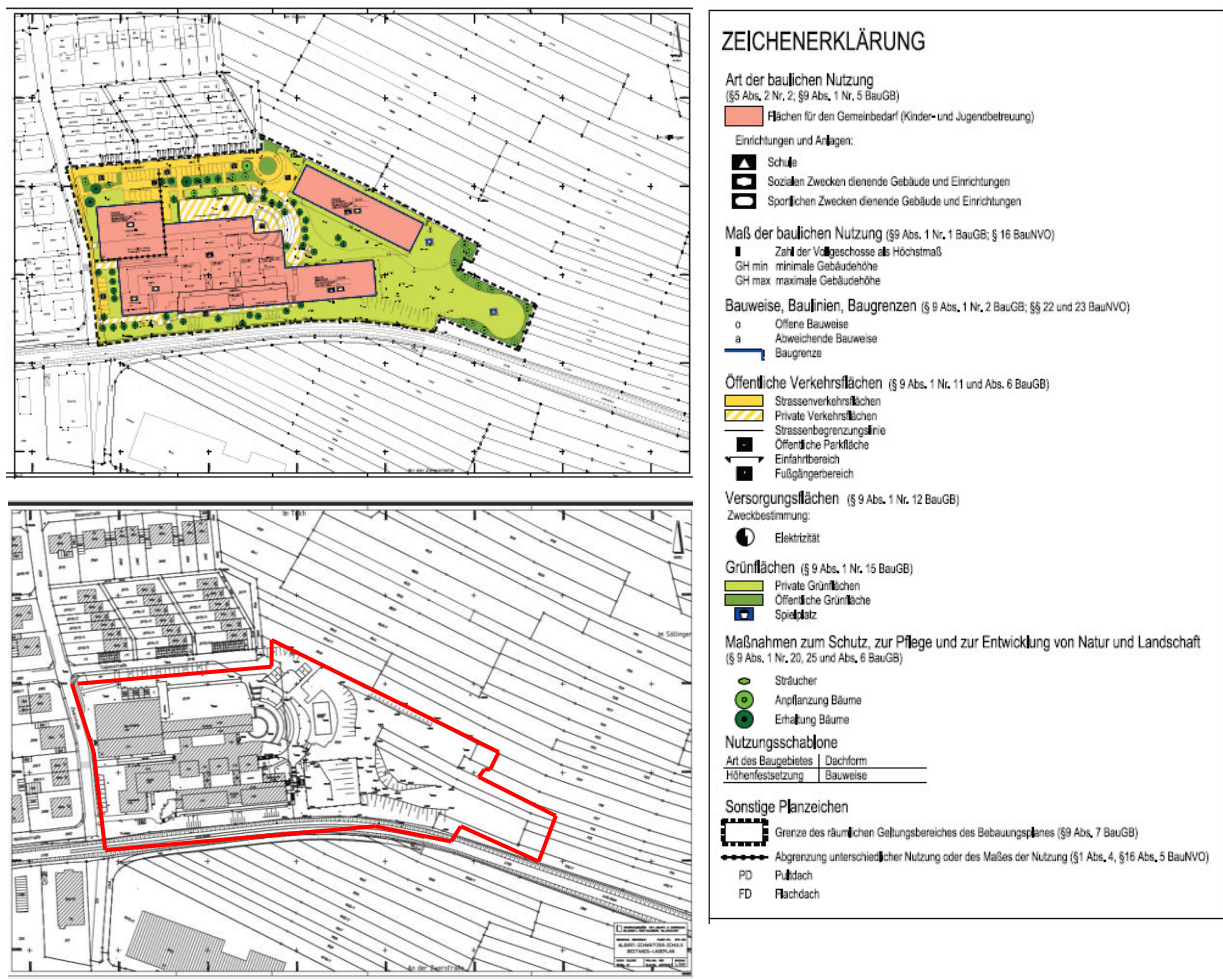
Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Östlich der Zwerstraße“ „Kinder- und Jugendbetreuung bei der Albert-Schweitzer-Schule“

Artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

1. Veranlassung

Der Gemeinderat der Gemeinde Waldbronn hat den im vereinfachten Verfahren zur Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans „Östlich Zwerstraße“ aufgestellten Bebauungsplan „Kinder- und Jugendbetreuung bei der Albert-Schweitzer-Schule“ als Satzung beschlossen. Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von 19.141 m² (siehe Abb. 1).

Abb. 1 Plangebiet (Auszug aus dem Bebauungsplan)



Auf Bebauungsplanebene ist nun nach Forderung des Landratsamtes eine fachlich qualifizierte Aussage erforderlich, welche Tierarten des Gebietes (Tiere des Anhangs IV der FFH-RL sowie die Vögel der VSchRL) nach § 44 (1) BNatSchG betroffen sein könnten. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände müssen ausgeschlossen werden. Dabei können Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) aus der vorliegenden Planung mit einbezogen werden (z.B. Erhalt und/oder Anpflanzung von Bäumen).

Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist. Das Verweilen im derzeitigen Erhaltungszustand muss jeder Zeit gesichert sein.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

„Nur“ erhebliche Störungen erfüllen also den Verbotstatbestand und die Erheblichkeit ist auf das (lokale) Populationsniveau bezogen und nicht auf einzelne Exemplare.

In Baden-Württemberg ist insgesamt mit dem Vorkommen von 229 **streng** geschützten Tier- und Pflanzenarten zu rechnen.

Die Anzahl **besonders** geschützter Arten in Deutschland erreicht einen deutlich vierstelligen Wert. Besonders geschützt sind u.a. alle europäischen Vogelarten, die hinsichtlich des Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG den streng zu schützenden Arten gleichgestellt sind.

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden zwei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- die europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL

Über diese beiden Gruppen hinaus ist nach nationalem Recht noch eine große Anzahl von Arten „besonders geschützt“ (z.B. Heuschreckenart, Falterarten). Diese sind laut Gesetz nicht Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 nicht.

2. Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen

Nach einer ersten orientierenden Begehung und einer Abschichtung der planungsrelevanten Artengruppen wurden als planungsrelevant die

- Vögel und
- Reptilien

eingestuft.

Nach der Beauftragung durch die Gemeinde am 27. Mai 2013 wurden bei drei Begehungen (28.5., 5.6. und 13.6.2013) durch Herrn Dr. Wolsbeck die Vogel-Vorkommen erfasst. Angesichts der bereits zur Auftragsvergabe fortgeschrittenen Jahreszeit konnte keine vollständige Brutvogel-Kartierung mehr durchgeführt werden.

Weitere Begehungen zur Erfassung der Lebensraumtypen und zur Untersuchung der Reptilien-Vorkommen fanden am 17.05. (Zeitpunkt der Angebotserstellung mit orientierender Begehung), am 18.06. und am 2.07.2013 statt.

Bei allen Begehungen wurden auch Nebenbeobachtungen von artenschutzrechtlich relevanten anderen Tierarten notiert. Weitere Funde europarechtlich geschützter und deshalb zu berücksichtigender Arten wurden nicht gemacht.

Die Ergebnisse aus diesen Untersuchungen zu den Vögeln und Reptilien gehen in eine artenschutzrechtliche Prüfung ein, die nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG prüft, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt werden, die zur Beantragung einer Ausnahme-Genehmigung führen würden bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Folge hätten.

2.1 Vögel

Tab. Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Wissenschaftlicher	Deutscher Name	BArtSchV	Gefährdungsstatus (Rote Liste)		Gebiets status	Nachweis im U- Gebiet
			BRD	B.-W.		
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	s	-	-	-	-
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	b	-	-	B	S, B1, W
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	b	-	-	N	S
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	b	-	-	-	-
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	b	-	-	N	S, (W)
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	b	-	V	B	B2, W
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	s	-	V	-	-
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	b	-	-	B	B1, (W)
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	b	-	-	B	S, B1, B2, (W)
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	b	-	-	B	S, B1, B2, (W)
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	b	V	V	B	S, B2, (W)
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	b	-	-	B	S, B1
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	b	V	V	-	-
<i>Pica pica</i>	Elster	b	-	-	B	S, B1, (W)
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	s	V	-	-	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	b	-	V	-	-
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	b	-	-	B	B1

Fortsetzung von Tab. Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Wissenschaftlicher	Deutscher Name	BArtSchV	Gefährdungsstatus (Rote Liste)		Gebiets status	Nachweis im U- Gebiet
			BRD	B.-W.		
Streptopelia decaocto	Türkentaube	b	-	-	-	-
Sturnus vulgaris	Star	b	-	V	-	-
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	b	-	-	B	B1, B2
Sylvia borin	Gartengrasmücke	b	-	-	-	-
Sylvia communis	Dorngrasmücke	b	-	V	B	B1, B2, W
Turdus merula	Amsel	b	-	-	B	S, B1, B2, (W)

Erläuterungen

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): b = besonders geschützt

s = streng geschützt

Gefährdungsstatus:

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste

Gebietsstatus:

N = Nahrungsgast

B = Brutvogel

- = Art in der näheren Umgebung oder Durchzügler

Nachweis im Untersuchungsgebiet:

S = Siedlungsbereich (zum Schulgelände gehörend)

B1 = Böschungsgehölz östlich des Basketball-Spielfelds (und
Bäume nördl. dieses Spielfeldes)

B2 = heckenreiches Böschungsgehölz an der Bahnlinie

W = Wiesengelände mit Obstbäumen

(W) = Wiesengelände mit Obstbäumen in der näheren Umgebung

Insgesamt konnten 23 Vogelarten nachgewiesen werden, die jedoch nicht alle den Status des Brutvogels erfüllen. Alle Vögel sind nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt; mit dem Grünspecht, dem Turmfalken und dem Mäusebussard sind drei der Nahrungsgäste (nicht Brutvogel) auf den Vorwarnlisten des Bundes und/oder des Landes Baden-Württemberg erfasst. Aktuell gefährdete oder regional bedeutsame Arten konnten nicht nachgewiesen werden. Bei 12 Arten besteht die Möglichkeit, dass es sich um Brutvögel im engeren Untersuchungsgebiet handelt.

Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP, s.u.) werden die Vögel in Gilden zusammengefasst, die jeweils einen besiedelten Biotoptyp repräsentieren, wie z.B. die Gilde der „Heckenbrüter“, zu der hier vor allem die Dorngrasmücke und die Goldammer zählen (Arten in den Teillebensräumen B1 und B2; siehe Abb. 4).

Insgesamt am häufigsten auf der Erweiterungsfläche nachgewiesen werden konnten Amseln und Kohlmeisen. Keine der beobachteten Vögel ist ausschließlich auf die Untersuchungsfläche als Lebensraum angewiesen. Auch die typischen Heckenbrüter nutzen die Gehölze der näheren und weiteren Umgebung. Funde von Arten wie Hausrotschwanz, Türkentaube und Haussperling konzentrieren sich auf den Siedlungsbereich und dort auch nur zum Teil auf das Schulgelände und können darüberhinaus auch nördlich der Tulpenstraße nachgewiesen werden.

Die europarechtlich streng geschützten Greifvögel (Turmfalke und Mäusebussard) nutzen das Gebiet zur Nahrungssuche und wurden vorwiegend außerhalb des engeren Untersuchungsgebietes beobachtet bzw. kreisend über dem Gesamtgebiet (Mäusebussard). Hierbei spielt die nahe Bahnlinie mit den Strommasten für den Turmfalken und alte Birnbäume im Norden des Erweiterungsgebietes für den Mäusebussard als Ansitz eine große Rolle.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Vögel

Nicht betroffene Arten

Verschiedene im Untersuchungsraum nachgewiesene Arten können mit hinreichender Sicherheit als nicht betroffene Arten eingestuft werden, so dass für diese die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG und §21 (3) NatSchG Baden-Württemberg nicht erfüllt werden:

- Arten, die die Erweiterungsfläche nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nutzen und sich auch sonst nicht dort aufhalten, sodass eine Störung oder Schädigung für sie nicht zu erwarten ist.
- Arten, die auf der Fläche keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besitzen und sich während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit nicht dort aufhalten. Sie nutzen die Fläche jedoch im Rahmen des Nahrungserwerbs als Nahrungsgäste auf den Wiesenflächen. Dabei nimmt die Erweiterungsfläche einen sehr geringen Anteil am gesamten zur Verfügung stehenden Lebensraum ähnlicher oder besserer Ausstattung östlich von Reichenbach ein, so dass durch diesen Verlust keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung auf Populationsniveau zu erwarten ist.

Die Erweiterungsfläche ist **nicht** essentieller Bestandteil des Gesamtlebensraums der folgenden Vogelarten:

Girlitz	Turmfalke	Grünfink
Gartengrasmücke	Ringeltaube	Rabenkrähe
Gartenrotschwanz	Türkentaube	Haussperling
Mäusebussard	Grünspecht	Star
Kleiber	Hausrotschwanz	Kohl- und Blaumeise

Für die genannten Arten wird keine saP durchgeführt.

Gilde der Heckenbrüter

Zur Gilde der Heckenbrüter werden hier die folgenden Arten zusammengefasst und auf dem Formblatt zur saP abgearbeitet:

Dorn- und	Stieglitz	Elster
Mönchsgrasmücke	Buchfink	
Goldammer	Amsel	

Diese Arten werden auf dem „Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)“ auf die Erfüllung der genannten Verbotstatbestände geprüft (siehe Anh. I).

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Ein großer Teil der Gehölze in den Teillebensräumen B1 und B2 kann bei schonender Vorgehensweise in der Bauphase erhalten bleiben. Die Böschung zur Bahn wird nicht tangiert.

Eine Vermeidung von Beeinträchtigungen tritt darüberhinaus dadurch ein, dass die Rodung der Gehölze in der Zeit zwischen Anfang November und Ende Februar stattfindet. Das ist außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel, sodass weder der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, noch der Verbotstatbestand der erheblichen Störung zu bestimmten Zeiten nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG eintritt.

Eine Entnahme von Fortpflanzungsstätten findet zwar statt, da jedoch die ökologische Funktion gem. § 44 (5) Satz 2 BNatSchG weiterhin erfüllt wird, wird auch dieser Verbotstatbestand nicht erfüllt. Zum Einen sind im unmittelbaren und weiteren Umfeld der Vorhabenfläche geeignete Habitatstrukturen, die besiedelt werden können, vorhanden und zum Anderen werden Bäume und Sträucher im Geltungsbereich des B-Planes gepflanzt, die geeignet sind, künftig als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die betroffenen Arten zu dienen. Hier sind vor allem die Gehölzpflanzungen am nördlichen Rand des Vorhabens zu nennen.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG nicht erfüllt.

2.2 Reptilien

Als weitere relevante Artengruppe wurden die Reptilien genannt. Vor allem für die in dieser Region weit verbreitete Zauneidechse (*Lacerta agilis*; Art des Anhang IV der FFH-RL; Rote-Liste-Status: BRD = gefährdet und B.-W. = Vorwarnliste) ist nachzuweisen, dass nach Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten.

Andere Reptilien sind hier mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten und konnten bei den Begehungen auch nicht nachgewiesen werden.

Nachweise

Am 2. Juli konnten an der Böschung zu den Bahngleisen auf dem Flurstück Nr. 1110/1 im Übergang zu Flst.Nr. 1050 drei juvenile Zauneidechsen beobachtet werden (siehe Markierung in Abb. 4). Leider war kein Photo der Tiere möglich. Die Böschung am Bahndamm kann als geeigneter Lebensraum eingestuft werden (siehe Photos in Abb. 2 und 3 sowie Beschreibung der allgemeinen Lebensraumansprüche unten).

Abb. 2 Blick vom Bahndamm nach Südosten über Flst.Nr. 1110/1 (rechts/Acker) und die Böschung auf Flst.Nr. 1050	Abb. 3 Blick nach Westen über den Bahndamm und die angrenzenden Gleise.
	

Allgemeine Lebensraumsprüche der Zauneidechse

Als ursprünglicher Waldsteppenbewohner besiedelt die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) heute auch Halbtrocken- und Trockenrasen; Heiden, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen (z.B. Straßen- und Bahndämme), Randstreifen an Verkehrswegen, sonnige Gehölzränder oder Brachen. In Deutschland ist die Zauneidechse heute überwiegend als Kulturfolger anzusehen, der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Wichtig sind eine sonnenexponierte Lage, wasserdurchlässiges Substrat, geeignete Eiablageplätze (sonnige Stellen mit grabbarem Erdreich oder Sandhaufen), Sonnplätze, Tagesverstecke und Winterquartiere. Den Winter verbringen sie in Spalten, Baumstubben, verlassenen Tierbauten oder selbstgegrabenen Röhren. Diese müssen gut isoliert und drainiert sein, um die überwinternden Tiere vor tiefen Temperaturen und hoher Bodenfeuchtigkeit zu schützen.

Die Eiablagen erfolgen zwischen Ende Mai und Anfang August. Das Weibchen legt die Eier in selbstgegrabenen Höhlen an offenen und sonnigen Plätzen ab. In günstigen Jahren können bereits ab Ende Juli die ersten Schlüpflinge beobachtet werden.

Während die Männchen nach ausreichender Energiezufuhr teils bereits im August das Winterquartier aufsuchen, müssen sich die Weibchen noch von der Eiablage erholen und ziehen sich meist erst im September zurück. Die Schlüpflinge sind noch bis Oktober aktiv.

Im Verlauf des März verlassen alle wieder die Winterquartiere.

Zauneidechsen sind sehr ortstreu und verlassen ihr Revier nur selten. Ausbreitungen in neue Gebiete finden langsam und entlang von z.B. Verkehrswegen statt.

Die artenschutzrechtliche Bearbeitung dieses Fundes findet im Formblatt statt (siehe Anh. II).

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Das Vorkommen der Zauneidechsen befindet sich am Rande des Vorhabengebietes. Die südexponierten Ränder der Böschungsbepflanzung, die als Lebensraum für die Eidechsen dienen, bleiben erhalten.

Damit während der Bauphase keine Individuen in die Baustelle gelangen, ist die Baustelle zumindest im südlichen und östlichen Bereich mit einem Kleintierschutzzaun zu umgeben. Vor Beginn der Baumaßnahme muss durch eine ökologisch gebildete Fachkraft die Fläche abgegangen werden, um eventuell dort vorhandene Individuen aufzunehmen und ohne zeitliche Verzögerung an den Bahndamm zu verbringen. Es kann sich dabei jeweils um höchstens wenige Meter handeln, sodass von einer Entnahme bzw. einem Fang im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 nicht die Rede sein kann.

Eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben findet nicht statt, so dass die ökologische Funktion weiterhin erfüllt bleibt. Vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig, da die wirklich essentiellen Teillebensräume durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

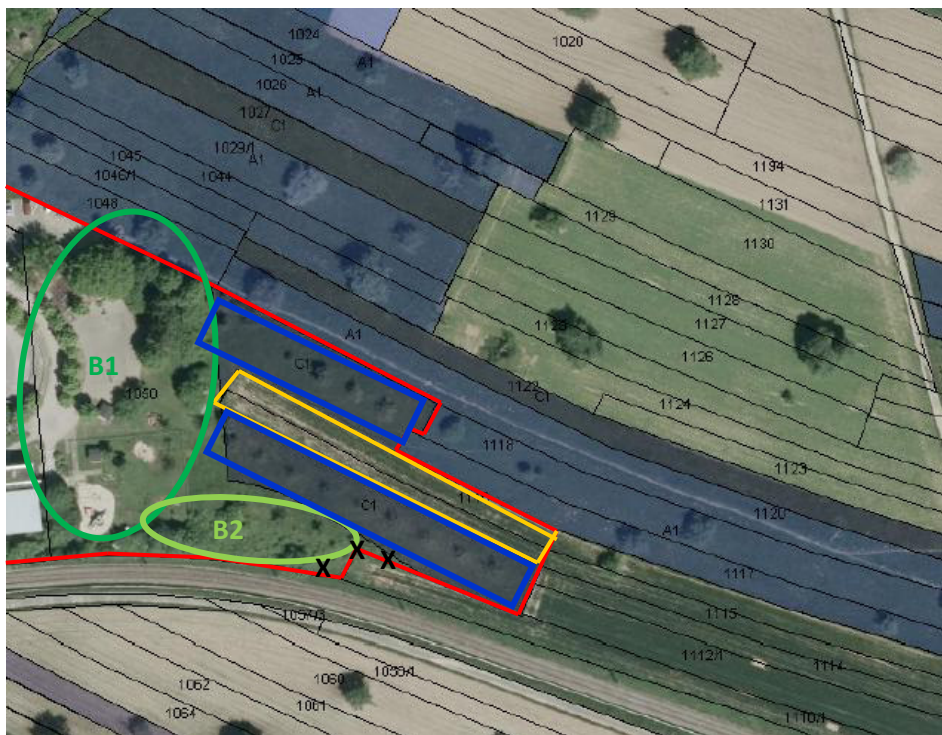
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG nicht erfüllt.

3. Biotoptypen

Bei Eingriffen in Grünland ist zu klären, ob es sich dabei um „Magere Flachland-Mähwiesen“ des FFH-Lebensraumtyps [LRT 6510] handelt. Im vorliegenden Fall konnte auf die Grünland-Kartierung des Regierungspräsidiums Karlsruhe und auf eigene Erhebungen vom Mai und Juni 2013 zugegriffen werden.

Von dem ergänzten B-Plangebiet sind nur zwei östliche Zipfel des Flurstücks Nr. 1050 (Schulgelände) bei der Grünlandkartierung mit erfasst worden (s. Abb. 4). Diese sind eingestuft als „Intensivwiese als Dauergrünland“ (Typ C1; **dunkelblaugrau**). Die Teile der Flurstücke Nrn. 1115 und 1116, die sich im Plangebiet befinden, sind Acker (**ockerfarben** umrandet). Die Gehölz-Teillebensräume der gehölzbewohnenden Vögel (siehe oben; **B1** und **B2**) sind ebenfalls grob abgegrenzt, wie auch das „Wiesengelände mit Obstbäumen = W“ (**blau**). Die **X** geben die Fundorte der drei juvenilen Zauneidechsen an.

Abb. 4 Ausschnitt aus der Grünlandkartierung des Regierungspräsidiums Karlsruhe und gleichzeitig Bestandsplan der Biotoptypen bzw. der Teillebensräume der Vögel.



Somit kann ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben in einen FFH-Lebensraumtyp eingegriffen wird.

4. Fazit

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die gehölbewohnenden Vögel und die Zauneidechsen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht erfüllt.

Das Vorhaben ist demnach zulässig.

Es werden gemäß § 21 (4) Satz 2 NatSchG Baden-Württemberg als Folgen des Eingriffs keine Biotop zerstört, die für dort wild lebenden Vögel der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.


Karlsruhe, den 10.07.2013



.....
Matthias Beck (Dipl.-Biologe)

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Der Gemeinderat von Waldbronn hat in seiner Sitzung am 12.12.2012 beschlossen, den Bebauungsplan "Östlich der Zwerstraße" durch Aufstellung des Bebauungsplans "Kinder- und Jugendbetreuung bei der Albert-Schweitzer-Schule" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern und zu ergänzen. Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt ca. 19.141 m². Das Plangebiet umfasst u.a. das vollständig bebaute Grundstück der Albert-Schweitzer-Schule (Flst.Nr. 2979) mit einer Fläche von 10.138 m² und das Straßengrundstück der Tulpenstraße mit 790 m². Des Weiteren ist eine seit 1965 bereitgehaltene Fläche für die Erweiterung der Schule in das Plangebiet einbezogen. Auf dieser ca. 5.000 m² großen Fläche sind bereits Außenanlagen der Albert-Schweitzer-Schule, ein Kinderspielfeld sowie ein öffentlich zugänglicher Basketballplatz vorhanden. Zusätzlich erfolgt eine Arrondierung in Richtung Osten um ca. 2.500 m², die bisher landwirtschaftlich genutzt wird.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Erläuterungsbericht zu den ökologischen Untersuchungen (Planungsbüro Beck und Partner, 2013)
-

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Dorngrasmücke	Sylvia communis (V)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Goldammer	Emberiza citrinell	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
Stieglitz	Carduelis carduelis	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
Buchfink	Fringilla coelebs	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
Amsel	Turdus merula	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
Elster	Pica pica		

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Bei den nachgewiesenen Gehölzbrütern handelt es sich um weit verbreitete und häufige Arten, die nicht auf den Roten Listen der BRD und/oder Baden-Württembergs geführt sind. Die Goldammer steht in Ba.-Württ. auf der Vorwarnliste. Die Gehölzbrüter bauen ihre Nester in die Zweige der Bäume und Sträucher. Die Gehölze bestehen im Wesentlichen aus den Bäumen und Sträuchern im Umfeld des Spielplatzes und des Basketballfeldes (B1) und den Hecken entlang der Bahnlinie an der Böschung (B2).

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die nachgewiesenen Arten sind weit verbreitet und häufig. Die genannten Arten besiedeln den gesamten Bereich östlich von Reichenbach und sind dort verbreitet und häufig anzutreffen.

Die Gehölze in B1 werden im Bereich der Spielplätze durch das Vorhaben teilweise entfernt; auch in B2 gehen einige Gehölze verloren. Laut B-Plan bleiben auch einige Gehölze erhalten.

Im Falle des Teillebensraums B1 handelt es sich um sehr siedlungsnah Habitats, die nur von störungsunempfindlichen Arten wie Amsel und Buchfink besiedelt werden. Auch die Mönchsgrasmücke wurde hier öfters beobachtet.

Die Gehölze am Bahndamm (B2) werden darüber hinaus neben den eben genannten Arten vor allem von Dorngrasmücke und Goldammer genutzt.

Eine Brut der genannten Arten kann hier nicht ausgeschlossen werden.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die hier genannten Arten sind durchweg verbreitet und häufig auch im lokalen Umfeld vertreten östlich von Reichenbach. Die Habitat-Qualität ist außerhalb des Vorhabengebietes teilweise besser. Der Bahndamm ist als Brut- und Nährgehölz für heckenbrütende Arten sehr geeignet und soll deshalb soweit wie möglich erhalten bleiben.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitats sowie der Nahrungshabitats⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben

ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Für den Bau der Gebäude werden Gehölze teilweise gerodet, sodass Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Im räumlichen Zusammenhang sind mehrere geeignete Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen vorhanden. Eine Verdrängung dort bereits vorhandener Individuen findet nicht statt.

Zu dem werden im B- Plan Anpflanzungen von Bäumen vorgesehen, die sich künftig zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten entwickeln werden.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die Rodung der Gehölze findet außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang November und Ende Februar statt.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der ökologischen Wirkungsweise,*
- dem räumlichen Zusammenhang,*
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
 zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
 für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
 im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
 aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**
 nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) **Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet
	(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis	(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder

	auf die detaillierten Planunterlagen: _____)	übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)

b) **Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Waldbronn hat in seiner Sitzung am 12.12.2012 beschlossen, den Bebauungsplan "Östlich der Zwerstraße" durch Aufstellung des Bebauungsplans "Kinder- und Jugendbetreuung bei der Albert-Schweitzer-Schule" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern und zu ergänzen.

Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt ca. 19.141 m². Das Plangebiet umfasst u.a. das vollständig bebaute Grundstück der Albert-Schweitzer-Schule (Flst.Nr. 2979) mit einer Fläche von 10.138 m² und das Straßengrundstück der Tulpenstraße mit 790 m². Des Weiteren ist eine seit 1965 bereitgehaltene Fläche für die Erweiterung der Schule in das Plangebiet einbezogen. Auf dieser ca. 5.000 m² großen Fläche sind bereits Außenanlagen der Albert-Schweitzer-Schule, ein Kinderspielplatz sowie ein öffentlich zugänglicher Basketballplatz vorhanden. Zusätzlich erfolgt eine Arrondierung in Richtung Osten um ca. 2.500 m², die bisher landwirtschaftlich genutzt wird.

In die Böschung der Straßenbahnlinie wird nicht eingegriffen.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Erläuterungsbericht zu den ökologischen Untersuchungen (Planungsbüro Beck und Partner, 2013)
-

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zauneidechse	Lacerta agilis	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artsspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Als ursprünglicher Waldsteppenbewohner besiedelt die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) heute auch Halbtrocken- und Trockenrasen; Heiden, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen (z.B. Straßen- und Bahndämme), Randstreifen an Verkehrswegen, sonnige Gehölzränder oder Brachen. In Deutschland ist die Zauneidechse heute überwiegend als Kulturfolger anzusehen, der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Wichtig sind eine sonnenexponierte Lage, wasserdurchlässiges Substrat, geeignete Eiablageplätze (sonnige Stellen mit grabbarem Erdreich oder Sandhaufen), Sonnplätze, Tagesverstecke und Winterquartiere. Den Winter verbringen sie in Spalten, Baumstubben, verlassenem Tierbauten oder selbstgegrabenen Röhren. Diese müssen gut isoliert und drainiert sein, um die überwinternden Tiere vor tiefen Temperaturen und hoher Bodenfeuchtigkeit zu schützen.

Die Eiablagen erfolgen zwischen Ende Mai und Anfang August. Das Weibchen legt die Eier in selbstgegrabenen Höhlen an offenen und sonnigen Plätzen ab. In günstigen Jahren können bereits ab Ende Juli die ersten Schlüpflinge beobachtet werden.

Während die Männchen nach ausreichender Energiezufuhr teils bereits im August das Winterquartier aufsuchen, müssen sich die Weibchen noch von der Eiablage erholen und ziehen sich meist erst im September zurück. Die Schlüpflinge sind noch bis Oktober aktiv.

Im Verlauf des März verlassen alle wieder die Winterquartiere.

Zauneidechsen sind sehr ortstreu und verlassen ihr Revier nur selten. Ausbreitungen in neue Gebiete finden langsam und entlang von z.B. Verkehrswegen statt.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Die Lage der Fundorte ist im Erläuterungsbericht beschrieben und in Abb. 4 dargestellt. Sie liegen am südlichen Rand des Vorhabengebietes. Der Haupt-(und Gesamt-)lebensraum der Eidechsen ist die südexponierte Böschung der AVG-Linie in Verbindung mit den vegetationsarmen Randflächen des Acker und des angrenzenden Grünlandes.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population nutzt die südexponierte Böschung als Gesamtlebensraum. Die Habitatqualität ist gut; Beeinträchtigungen sind zurzeit nicht erkennbar.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschä-**

digd oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Böschung wird von dem Vorhaben nicht berührt. Der gesamte Lebensraum bleibt erhalten. Die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt vollständig erhalten.

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Vor Beginn der Baumaßnahme wird um die Vorhabenfläche ein Kleintierschutzzaun aufgestellt. Die innenliegende zu diesem Zeitpunkt kurz gemähte und gerodete Fläche wird nach eventuell vorhandenen Zauneidechsen abgesucht. Ggf. werden vorgefundene Tiere aufgenommen und an die Böschung verbracht. Der Zaun bleibt während der gesamten Baumaßnahmen stehen. So kann das Risiko der Tötung von Zauneidechsen

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl.

Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
 zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
 für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
 im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
 aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**
 nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) **Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**
 ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**
 ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.